

## **Geschäftsordnung des Amtes Kellinghusen für die ehrenamtliche beauftragte Person für Menschen mit Behinderung**

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen im Amtsbereich des Amtes Kellinghusen wird eine ehrenamtlich beauftragte Person für Menschen mit Behinderung (im Folgenden: Beauftragte) bestellt.
- (2) Zur Beauftragung können nur Personen bestellt werden, die ihren Wohnsitz im Amtsbereich Kellinghusen haben. Die Beauftragte sollte durch eine eigene Behinderung oder durch Lebenserfahrung mit Menschen, die durch Behinderungen beeinträchtigt sind, für den Themenbereich sensibilisiert sein und ein hohes Maß an Engagement zur Unterstützung mitbringen.
- (3) Die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Die Beauftragte wird organisatorisch dem Leitenden Verwaltungsbeamten zugeordnet.
- (5) Die Beauftragte ist kein Organ des Amtes Kellinghusen. Im Rahmen ihres Aufgabebereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane des Amtes Kellinghusen die Beauftragte in ihrem Wirken. Sie beziehen sie in für die Gruppe der Menschen mit Behinderung maßgebliche Entscheidungsfindungen ein. Die Verwaltung soll die Beauftragte rechtzeitig über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unterrichten und bei Bedarf fachlich beraten.
- (6) Zum Zwecke der Vertretung der Beauftragten im Falle der Krankheit, von Urlaub oder sonstiger Verhinderung wird eine stellvertretende Beauftragte bestellt.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Beauftragte und deren Stellvertretung im Vertretungsfall

- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen aus den amtsangehörigen Gemeinden gegenüber und in der Öffentlichkeit sowie (insbesondere) beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen und beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen,
- wird aktiv in die Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention einbezogen,
- gibt im Bedarfsfall Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Mitgliedern des Amtsausschusses und/oder des Finanzausschusses bei Planungen des Amtes Kellinghusen und seinen amtsangehörigen Gemeinden vor der Entscheidung über Maßnahmen ab, die die Menschen mit Behinderungen betreffen,
- koordiniert Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer im Amtsbereich tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter,
- legt einmal jährlich den Mitgliedern des Amtsausschusses einen Tätigkeitsbericht vor.

### **§ 3 Ausstattung und Finanzierung**

- (1) Das Amt Kellinghusen stellt im Haushaltsplan angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (2) Die Beauftragte und deren Stellvertretung erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Regelung des § 4 der Entschädigungssatzung des Amtes Kellinghusen.

### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Beauftragte und deren Stellvertretung ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr oder ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die Beauftragte und deren Stellvertretung dürfen, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die Beauftragte und deren Stellvertretung haben die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten und sind entsprechend zu verpflichten.

### **§ 5 Neubesetzung/Wahlverfahren**

- (1) Die Stelle der Beauftragten sowie der Stellvertretung ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.
- (2) Die Stelle der Beauftragten sowie der Stellvertretung wird spätestens nach 5 Jahren neu besetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Auf Grundlage der eingereichten Bewerbungen ist vom Finanzausschuss als Auswahlgremium eine Reihenfolge festzulegen. Scheidet die bestellte Person aus, so rückt automatisch eine darauffolgende Bewerberin nach. Die Entscheidung trifft der Amtsausschuss.
- (4) Das Verfahren gilt für die Auswahl einer Stellvertretung entsprechend.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

Kellinghusen, den 17.06.2024

Clemens Preine  
Amtsvorsteher